

Subernal-Rundmachungen.

Privilegium. (3)

Wir Franz der Erste: Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Johann v. Thornton, Direktor der Baumwoll-Spinnfabrik zu Pottendorf vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten zwei Hülfsmaschinen der Weberey zum Schlichten und Stärken der Kette erfunden, welche durch Wasser oder irgend eine andere äußere Kraft in Bewegung gesetzt, diese zur Weberey unentbehrlichen Vorrichtungen mit wenigem Aufwande von Zeit und Kosten viel besser bewerkstelligen, als es bisher durch Menschenhände geschah.

Es sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Gebrauch dieser Maschinen hiemit Unsere a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nachfolgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des Johann v. Thornton zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionarien ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und zur Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gehörigte Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Hofkammer auszusertigen, daß er:

1. eine genaue Beschreibung und Zeichnung oder ein Modell dieser von ihm erfundenen Schlicht- und Stärkmaschinen einlege, welche bey einem über die Wahrheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu erörtern seyn werden;

2. daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verbindliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Maschinen zum Schlichten und Stärken der Ketten im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder nicht mehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringet, oder während der zehnjährigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe ebenfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufzutragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm a. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gehörigten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundenen Schlicht- und Stärk-Maschinen im wesentlichen nachzuahmen, bey Verlust des betrettenen Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Johann v. Thornton verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerböchste Ungnade, und eine Selbststrafe von hundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Verarium die andere aber dem Johann v. Thornton zufallen, und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Kiskolant, eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen etc. etc.

Wien den 28. July 1818.

P r i v i l e g i u m. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von den Brüdern Kasper und Franz Leppich vorgezeigt worden, sie haben mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Verfäbrungsart Rögel mit einer Druckmaschine zu erzeugen, erfunden. Sie seyen nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und theilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihnen hierzu Nutzen a. h. Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen. Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche der Brüder Leppich zu willfahren, und ihnen, und ihren Erben und Cessionären ein ausschließendes Privilegium auf sechs nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Färien und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszustellen, daß sie

1. ein Modell oder eine Zeichnung der von ihnen erfundenen Druckmaschine und genaue Beschreibung ihrer Verfäbrungsart einlegen, welche bey einer über die Neuhheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß sie selbst nach Ausgang dieser sechsährigen Frist ihre Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt machen.

3. Daß wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, diese Verfäbrungsart und Druckpresse zur Erzeugung der Rögel im Wesentlichen nicht verschieden, schon früher erfunden und gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Daß wenn sie dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würden, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihnen hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so sollen sie sich nicht nur dieses von allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß binnen sechs Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Untern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Färien und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlessien, in der Markgrafschaft Mähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihnen Jedermann enthalten soll, die von ihnen erfundene Druckmaschine und Verfäbrungsart im Wesentlichen nachzuahmen, oder sich einer solchen nachgeahmten Maschine zu bedienen, bey Verlust des betrettenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen der Brüder Leppich verfallen seyn solle. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsern a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aeraarium, die andere aber den Brüdern Leppich zufließen, und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, bündliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich etc. etc. Zur Urkund dessen etc.

Wien am 23. Juny 1818.

Kuerende des kaiserl. königl. Nyröchen Suberniums zu Laibach. (3)

Die Einföbrung einer Trauungs-Laxe für Krain, und den Wylacher-Kreis betreffend.
Zur vollkommenen Bedeckung aller Impungs- und Ausgaben, welche dem bestimmten a. h. Befehle gemäß durch die Trauungs-Laxe allein zu geschehen hat, ist diese Laxe mittelst

über Hoffanstey-Berordnung vom 18. v. M. Z. 21590, für Krain, und dem Wilsbacher Kreis auf die Summe von 2 fl. festgesetzt worden.

Die Einhebung dieser Trauungs-Laxe, welche lediglich zur Bestreitung der Zurs. Kosten bestimmt ist, hat mit ersten Jänner 1819 zu beginnen, und ist nach dem Beispiele der übrigen österr. Provinzen dergestalt einzuleiten, daß jedes Brautpaar ohne Unterschied des Ranges, oder Standes, die Laxe pr. 2 fl. noch vor der Trauung bey der betreffenden Bezirksobrigkeit gegen Empfangschein zu erlegen, und sich mit Uebergabe dieses Scheines bey jener Pfarr, in welcher die Trauung vorgenommen wird, aber vor Berichtigung dieser Laxe nicht vollzogen werden darf, hierüber auszuweisen hat.

Diese Erlaatscheine sind von der Pfarregründlichkeit zu sammeln, und den jährlich vorzuliegenden Ausweisen über die Verkauten beizulegen, die einfließenden Taxbeträge selbst aber von den Bezirkskassen vierstährlich an die vereinstimmte Kreis-Kasse abzuführen.

Welches zur allgemeinen Wissenschafft, und Benehmung bekannt gemacht wird.

Laibach am 12. Nov. 1818.

Karl Graf v. Szaghy,
Landes-Gouverneur.

Bernard Kogl,
k. k. königl. Subernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Kreisämthliche Kundmachung. (3)

Zufolge einer hohen Subernial-Berordnung vom 27 d. Mro. 14659 wird am 30. v. M. Dez. früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidlieferung für das k. l. Bergamt zu Joria für das zweyte Militäre-Quartal 1819 mittels Versteigerung an die Meistbietenden überlassen werden.

Der Bedarf besteht in 1650 Niederösterreichische Megen Weizen.

2150 " " " " Korn und
600 " " " " Kukurug.

Die Exitationgs-Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Kreisamte eingesehen werden.

k. k. Kreisamt Laibach am 9. Dez. 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Fiskals amts in Vertretung des höchsten Verarii bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathene 4 proc. Krain. Anb. Domestikal-Kauzions-Obligazion des vorgenannten Verwalters der Kameralherrschaft Sallenberg Johann Podobnyg Nr. 409 vdo. 2. Nov. 1807 pr. 600 fl. respective auf den hierüber ausgefertigten Rententransfert Nr. 22 vdo. 10. Juny 1812 pr. 1601 Frank 60 Centim, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen nach Verlauf obiger Frist die gedachte Obligazion, und respective der Transfert für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung eines neuen gerichtlich genehmiget werden würd. Laibach den 20. May 1818.

Amortisations-Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Anton Veteans als Universalerben des gewesenen Dechants, und Pfarrers zu Wipbach Stephan Cecovig bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathene auf Mahnen Stephan Cecovig lautenden französischen Rententransfert Nr. 328 vdo. 29. Juny 1812 pr. 1602 Frank, oder 619 fl. 21 3/4 kr. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzumelden, und vorzutun haben, als im Widrigen nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist der obgedachte Transfert auf ferneres Anlangen des Postulaters ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Schlußurkunde gerichtlich genehmiget werden würd.

Laibach den 9. Juny 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Anton Schann und Franz Oforn, Lokalkaplan zu Koob bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen von den Eheleuten Franz und Johanna Oforn an die Bittsteller ausgestellten Schuldschein vdo. 20. April et intabulato 1. July 1773 bey dem hiesigen städtischen Grundbuche auf das Haus Nr. 2 in der St. Peter's-Vorstadt pr. 150 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigen nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen der Bittsteller erwähneter Schuldschein hinsichtlich des daran befindlichen grundlichen Intabulations-Zertifikats vom 1. July 1773 ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt worden würde.

Laiabach den 25. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Joseph v. Zandonaty, Militär-Weindag-Oberernehmer zu Zengg als Vormand der Altes v. Zandonatischen Pupillen bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die unter den französischen Liquidations-Akten angeblich in Verlust gerathene kranzerisch-ländliche 3 1/2 procento Mercarial-Obligazion von 1. August 1782 Nr. 107 pr. 1500 fl. auf Lorenz Daniel v. Zandonaty Mauth- und Salzobereinehmer zu Zengg pro Cautione lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, als im Widrigen nach fruchtlosem Verlaufe obiger Frist die gedachte Obligazion über neuerliches Anlangen des Bittstellers ohne weiters für null-nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Laiabach den 27. Jänner 1818.

Amortisations-Edikts. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Haberich, Pfarcers, dann Andreas Stroy und Martin Viber, Kirchenprobröte der Pfarrkirche zu Welbes, in die gebethene Ausfertigung des Amortisations-Edikts über die von dem Leonhard Weischan ansehnlich auf die in der gedachten Kirche zu verrichtenden heiligen Wehren legitime kranzerische landschaftliche 4 procento ordinaire Domestikal Obligazion Nr. 152 von 1. May 1791 an Leonhard Weischan lautend pr. 50 fl. gewilliget worden. Daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechte auf diese vorgehlich in Verlust gerathene öffentliche Fonds-Obligazion einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gehörrig geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlosem Verlaufe derselben diese Obligazion auf weiters Ansuchen der Bittsteller für nichtig, und getödtet erklärt werden wird.

Laiabach den 10. Febr. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Harbeck in seiner Exekutionssache gegen Andrd Rok Kararl. Seifen-sieder, und dessen Ehegattin Anna geborne Samz wegen behaupteten 1000 fl. sammt Interessen, Gerichts- und Exekutionskosten die executive Preisbietung folgende, der Seigner'schen Eheleuten gehörige Realitäten, als:

- a. des hinter dem Schloßberge gegen der Schießkatt liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtlich auf 1073 fl. 25 kr. geschätzten Hauses.
- b. Des do. am Schloßberge gegen der Schießkatt liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 30 kr. geschätzt.
- c. Eines detto Nr. 71 ebendasselbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzt.
- d. Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schätzungswerthe pr. 170 fl.
- e. Des auf der Spitalbrücke sub No. 9 befindlichen auf 488 fl. 15 kr. geschätzten Kramladens, endlich

f. Des Krautauversteiß sub Rektif. Nr. 179 liegenden Waarentheils im Schätzungswerthe von 213 fl. 5 kr. bewilliget, und zu diesem Ende 3 Tagssagungen, als die erste auf den dreißigsten November, die zweyte auf den feyn und zwanzigsten Dezember 1818 und die dritte auf den fünf und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer dieses k. l. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anzuge bestimmt worden, daß, wenn gekochte Realitäten, welche einzeln werden ausgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten, auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Konkuffionen mit dem Bedeuren zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freyseyhe, die Schätzung und die Verkaufsbedingungen in der dießseitigen Reaiskratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und in Abschrift zu erheben, zugleich wird dem auf diese Realitäten inkabulirten unwissend wo abwesenden Edubiger Johann Oblak erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtskollege Dr. Anton Labner zur Sicherung seiner Rechte als Kurator aufgestellt werde.

Laibach am 16. Okt. 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Zeitbiethungs-Tagssagung ist kein Kauf-Influor erschienen.

Öffentliche Verlautbarungen.

U n k ü n d i g u n g. (1)

Die k. l. kaiserliche Tabak- und Stämpelgeschäften-Administration in Laibach, bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß bey ihr im zweyten Stocke des Amtgebäudes Nr. 297 am Schupfplatze, den 11. Jänner 1819 um 10 Uhr Vormittags über die Lieferung von Fünfszig Klaftern drey Schuh langer buchener Scheiterholzes im Wege des Bestböthes, und unter dem Vorbehalte der hohen Genehmhaltung, die Lizitation abgehalten werden wird.

Zur Genüßstellung des allerhöchsten Herrschers, hat jeder Lizitant vor der Lizitation ein Badium von 100 fl. zu erlegen, ohne dessen Niemand zur Lizitation zugelassen werden wird, der Besbieter aber hat gleich bey Ausfertigung des Kontraktes eine Konzision von 100 fl. N. M. baare, oder löblichlich mit der Pragmatikal-Sicherheit versehen, zur Gesfalls-Kasse zu leisten haben.

Die Lieferung des Holzes hat im Frühjahr 1819 in das Amtshaus zu geschehen, und muß bis Ende July vollbracht seyn.

Die übrigen Lieferungs-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Wozu alle welche die Lieferung zu unternehmen vermögen anmit eingeladen werden.

Laibach den 7. Dec. 1818.

Erledigte Schul-Lehrerstelle zu Neudorf.

Der Schul-Lehrer, Organisten- und Messnerdienst zu Neudorf, unter dem Patronate der k. l. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach mit den jährlichen Entlohnungen von 50 Wirling Weizen 50 Wirling gemischten Getraides, 15 Eimer Woll, 30 Pfund Spinnhaare und einem Stobhertrage von jährlich wenigstens 16 fl. wozu jedoch auch ein Messnerknecht unterhalten werden muß, ist in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den pädagogischen- und Sittlichkeits-Zeugnissen gehörig zu versehenen, an die k. l. Staatsgüter-Verwaltung zu Laibach zu protokollierenden und eigenhändig zu schreibenden Petitione höchstens bis zum 5. l. Jänner bey dem Herrn Schuldistriktsaufseher zu Treffen einzureichen.

Vom bischöflichen Konfistorium. Laibach am 3. Dec. 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Zu Georgi 1819 wird in der Tornau Haus Nr. 4 die Wohnung zu ebener Erde (womit auch die Weinschankgerechtsame verbunden) bestehend, in einer Gaststube, 1 Kabinet, 1 Nebenzimmer, 1 Küche, 1 Weinkeller, 1 Holzlege, 1

grossen Weinstöcker, welche er auch zu einem Magazine verwendet werden kann, dann einem mit mehreren Obstbäumen besetzten Kuchelgarten, — im ersten Stocke, ein grosser heizbarer Saal und einem Zimmer, entweder zusammen für einen Wirthshaus, oder aber auch theilweise in die Pacht überlassen.

Die allfälligen Pachtliebhaber belieben sich des Näheren wegen in dem Hause Nr. 21 in der Stadt im ersten Stocke zu erkundigen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Welbes werden alle jene, welche auf den Verlass des am 20. Juny 1818 zu Ny Haus No. 29 mit Testament verstorbenen Mathias Pernatsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen glauben, vorgelodert, bei der zu diesem Ende auf den 9. Jänner k. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley anberaumten Tagsagung, am so gewisser anzumelden, und rechtsgeltend darzutun, als im Widrigen dieser Verlass abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Staatsherrschaft Welbes am 4. Dez. 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Welbes wird hiemit bekannt gemacht Es sey auf Ansuchen der Luzia Schiller von Warig wider Joseph Pollang als Vormund des Anton Pöhm von Reichartsch, wegen durch Urtheil ddo. 24. Dez. 1817 zuerkannten Heirathsguts von 261 fl. 48 kr. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der dem Anton Pöhm gehörigen, der Staatsherrschaft Welbes dienstbaren zu Reichartsch liegenden 447 fl. gerichtlich geschätzten ein Drittel-Hube unter Conserip. Nr. 20 sammt Schmitzhütte, An- und Zugehör im Besze der Execution gewilliget, und hiezu des Termins, nämlich der 7. Jänner, der zweite auf 7. Febr. und der dritte auf den 7. März des k. 1819 Jahres, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Reichartsch Haus No. 20 mit dem Besetze bestimmt worden, daß, wenn diese 1/3 Hube, An- und Zugehör weder bey der ersten, noch bey der zweiten Feilbietungs-Tagsagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden können, bey der dritten auch unter der Schätzung werden hinnangegeben werden.

Die Schätzung und die Licitation's-Bedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Staatsherrschaft Welbes am 8. Dec. 1818.

V e r k a u f b a r u n g. (1)

Bei dem k. k. Bezirkskommissariate Zwette Krumauer-Kreises, wird ein approbierter Wundarzt mit dem anstehenden Gehalte von jährlichen 300 fl. 30 kr. W. W. und Nebenverbindlichkeit gesucht, daß derselbe zu 36 Parteyen unentgeltlich, mit Ausnahme der denselben verabfolgenden Medicamenten sich zu versügen haben wird. Es werden demnach alle jene, welche sich dazu geeignet finden, aufgedodert ihre mit den nothwendigen Documenten gehörig belegten Besuche Portofrey bis Ende Jänner 1819 an das k. k. Bezirkskommissariat der Kammerherrschafft Zwette Krumauer-Kreises einzureichen.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschafft Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Seraph Wald- und Neutmeister der Herrschafft Senoferssch als Exekutor des Herrn Reichsfürsten Franz Seraphin v. Porcia wegen ihm schuldigen 881 fl. 9 3/4 kr. W. W. c. s. c. die neuerliche Feilbietung der dem Beklagten Anton Sannador von Rasguri gehörigen, und auf 2310 fl. W. W. geschätzten Measur Kirchen, als: die 1/2 Hube in Rascha sub Urb. No. 15, die 1/2 Hube zu Uratsche sub Urb. No. 30, die 1/2 Hube sub Urb. No. 32, die 1/2 Hube sub Urb. No. 36 sammt allen An- und Zugehör des her Herrschafft Senoferssch dienstbar im Besze der Execution, hinnan gleich baare Bezahlung bewilliget worden.

Da nun hiezu bey dem Termine, nämlich für den ersten der 31. Dec. d. J. und für den zweiten der 30. Jänner, dann für den dritten der 1. März 1819 mit dem Besetze bestimmt worden, daß wenn die gedachten Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten

Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden, können, selbst dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so werden die auf Lußigen, so als auch die mitintabulirten Gläubiger an besagten Tagen jedesmahl um 10 Uhr Vormittag hierzu in des Schuldners Wohnung zu Keggere zu erscheinen, vorgeladen, und können die diesfälligen Verkaufs-Bedingnisse mittels hieramts einsezen.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 18. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Kallendrun und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Andreas Malitsch von Laibach in der Ausfertigung des Amortisations-Edicts hinsichtlich des vom Joseph Perschin am 1. April 1803 ausgestellt, zu Gunsten des Wittstellers Herrn Andreas Malitsch lautenden, auf die dem Schuldner eigenthümlich gewesenen Realitäten, als die der D. O. R. Kommande Laibach sub Urb. Nr. 158 zinsbare ganze Hube, die eben dahin sub Urb. Nr. 3, 264, 285, 330 et 20 1/2 zinsbaren Gemeinädern intabulirten 4 prozentigen Schuldscheines pr. 100 fl. von diesem Gerichte gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldschein auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers für nichtig und Wirkungelos erklärt, und in die zu bittende Ertabulation von den obgenannten Joseph Perschinischen Realitäten ohne weiters gewilliget werden wird.

Laibach den 7. Sept. 1818.

Stiftungs- Erledigung. (3)

Es ist seit 1. Nov. 1. J. die Pelinus Auer'sche Stiftung mit einem jährlichen Ertrage von 27 fl. W. W. in Erledigung gekommen, sie ist zum Genusse eines Knaben oder eines Mädchens von armen hiesigen Bürgerleuten, worunter die Kinder armer Perückenmacher, dann die von des Stifters Bekannten den Vorzug haben, in so lange bis es sich selbst zu erhalten im Stande ist, bestimmt.

Diesjenigen, welche hierauf einen Anspruch machen wollen, haben bis 15. L. M. Jänner 1819 ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bey dem Magistrate einzureichen.

Prov. Magistrat der Hauptstadt Laibach am 3. Dez. 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Jakob Kette von Oberlaibach Cessionär des Niclas Piel wegen laut wirthschaftsamtlichen Vergleichs vdo. 14. Dez. 1816 schuldigen 322 fl. 14 kr. W. W. sammt Unkosten in die executive Feilbietung der dem Mathias Piel zu Oberlaibach gehörigen mit Nr. 10 bezeichneten der k. k. Herrschaft Laibach sub Relat. Nr. 368 dienstbaren halben Hube im gerichtlichen Schätzungswerte von 1424 fl. W. W. gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Termine und zwar der erste auf den 15. Ds., der zweyte auf den 16. Nov. und der dritte auf den 15. Dez. d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der halben Hube zu Oberlaibach mit dem Anzuge bestimmt, daß im Falle diese halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wü. Sämtliche Kauflustige werden demnach zu dieser Liquidation zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse inzwischen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Freudenthal am 11. Sept. 1818.

Anmerkung: Bey der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem im Adelsberger Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Lukas resp. Maria Eisnerischen Erben in die öffentliche

Zeilbiethung der in diese Klaffenchaft gehörigen bey verschiedenen Parthejen des Bezirktes Prem, Adelsberg, Castelnuovo und Schworgeneq haltenden aus Darlehen, meist aber aus dem chirurgischen Verdienste und verabreichten Medicamenten in den Jahren 1780 — 1803 anerwahrenten, und auf 8000 fl. 4 3/4 kr. summirten illiquiden Posten neuerdings gewilliget, und der Tag hiezu auf den 17. Dec. l. J. Vor- und Nachmittags in hierortiger Gerichtskanzley bestimmt worden.

Jene also, welche gedachte Aktiva an sich zu bringen gedenken, werden zur Versteigerung mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen, und die Bücher, worin die Aktioposten aufgemerkt erscheinen, in der hierortigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 13. Nov. 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaften Kaltenbrunn und Nöferathurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Kaspar Saisl wider Gregor Zunder von Hroste wegen schuldigen 43 fl. 37 kr. sammt Sovererpfaffen in die executive Zeilbiethung der zu Hroste gelegenen, der Pflaz Laibach sub Urb. No. 109 113 zinsbaren Reuthe, und der dahin sub Urb. No. 101 112 zinsbaren, zu St. Martin gelegenen 1444 Kaufrechtshube — beyde auf 727 fl. gerichtlich geschätzt — veräußert worden. Da man hiezuz 3 Zeilbiethungs-Tagsatzungen als die erste auf den 30. Okt., die zweyte auf den 26. Nov. und die dritte auf den 22. Dec. l. J. jederzeit Besmittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Ansatze bestimmt hat, daß säßß bey der ersten oder zweyten Zeilbiethungs-Tagsatzung Niemand den Schätzung werth oder darüber bieten sollte, bey der dritten Zeilbiethungs-Tagsatzung diese Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden, so werden alle Kaufsüchtigen hiezuz eingeladen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dießfälligen Requirations-Bedingnisse sichtlich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach den 18. Sept. 1818.

Weder bey der ersten noch bey der zweyten Zeilbiethungs-Tagsatzung ist ein Ansoth gemacht worden.

K u n d m a c h u n g. (2)

In der deutschen Gasse im Hause Nr. 183, 184 bey der Wapeller et Ranner Los ist feyerlicher Mahrwein verschiedener Gattung in gedechten Partien dann auch über die Gasse und im Hause feilhaben.

Die Maß à fr. 18) 1817

— — — 20)

Die Maß zu 26 fr.) 1818

in besser Qualität zu haben. Laibach den 4. Dec. 1818.

Laibacher Marktpreise vom 12. Dezember 1818.

Getraidpreis				Brod, Fleisch und Vierter.					
Niederösterreichischer Meyen.	höchster		mittlere		geringst.		Für den Monat Dez. 1818.	Gewicht.	Preis.
	fl	kr	fl	kr	fl	kr			
Waijen	3	44	3	23	3	8	1	3	11
Zukernz	—	—	—	—	—	—	1	6	23/4
Korn	—	—	2	—	—	—	1	4	21/2
Bersten	—	—	—	—	—	—	1	9	1
Hirs	—	—	1	42	—	—	1	27	3
Halben	1	33	1	26	1	20	1	23	2
Haber	—	—	1	12	—	—	1	13	3
							1	26	6
							1	—	6
							1	—	1
							Die Maß gutes Bier	—	4